AUSFERTIGUNG

Gemeinde Balgheim
Landkreis Tuttlingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 11.09.2001 -
(6. Änderungssatzung vom 17.12.2024)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim am 17.12.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 11.08.2001 beschlossen:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert

1. Für Einsätze erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Balgheim auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 16,03 €.

2. § 3 Zusätzliche Entschädigung wird wie folgt geändert

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und Funktionsträger, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter für den mit der Funktion verbundenen Mehraufwand:

Kommandant	800,00 €/Jahr,
Stellvertretender Kommandant	400,00 €/Jahr,
Jugendfeuerwehrwart	375,00 €/Jahr,
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	300,00 €/Jahr,
Gerätewart	400,00 €/Jahr
Stellvertretender Gerätewart	200,00 €/Jahr.

3. Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balgheim, den 17.12.2024

Nathanael Schwarz
Bürgermeister

signiert von:
Nathanael Schwarz
am: 19.12.2024
mit:
digiSeal® by secrypt